


<b>1.1.2. Statuten</b>					
Eigener:	Direktor	Seite :	1 von 8		Version:
Erstellt:	Jürg Balsiger	Erstellt am:	02.02.2009	Gültig ab:	17.08.2009

# Statuten

der  
**Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft**  
**Stans**

## 1.1.2. Statuten

Eigener: Direktor	Seite : 2 von 8	Version: 4.0
Erstellt: Jürg Balsiger	Erstellt am: 02.02.2009	Gültig ab: 17.08.2009



### I. Allgemeines

- Art. 1 Unter der Firma «Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft» besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den gesetzlichen Vorschriften von Art. 620 ff OR.
- Art. 2 Der Sitz der Gesellschaft ist Stans (NW).
- Art. 3 Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb einer Bahnverbindung von Stans auf das Stanserhorn für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Waren gemäss der eidgenössischen Konzession.  
Die Gesellschaft bezweckt ausserdem den Bau und Betrieb von allen dazugehörigen Anlagen und von anderen in ihrem Interesse liegenden Nebenbetrieben, insbesondere den Bau und Betrieb eines Bergrestaurants auf dem Stanserhorn. Die Gesellschaft kann auch andere Geschäfte tätigen oder sich an solchen beteiligen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

### II. Aktienkapital

- Art. 4 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'385'000.- und ist eingeteilt in:

2000 Stammaktien A von je Fr. 10.- Nennwert  
5460 Stammaktien C von je Fr. 250- Nennwert

Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind vollständig liberiert.

An Stelle von Aktientiteln können Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgestellt werden.

Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln oder umgekehrt.

### III. Gesellschaftsorgane

- Art. 5 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

## 1.1.2. Statuten

Eigener:	Direktor	Seite :	3 von 8	Version:	4.0
Erstellt:	Jürg Balsiger	Erstellt am:	02.02.2009	Gültig ab:	17.08.2009



a) *die Generalversammlung*

- Art. 6 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende
  - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
  - Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden
  - Auflösung der Gesellschaft
- Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis durch den Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle einberufen. Ebenso können Aktionäre, die mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung vom Verwaltungsrat verlangen. Das Begehren muss schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Verwaltungsrat gestellt werden. Jeder Aktionär ist zudem berechtigt, die Traktandierung von Gegenständen, deren Beschlussfassung in der Kompetenz der Generalversammlung liegt, zu verlangen. Die Traktandenvorschläge sind mit entsprechenden Anträgen bis spätestens 31. Dezember vor dem Versammlungstag am Geschäftssitz der Gesellschaft schriftlich und begründet einzureichen.
- Art. 8 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Nidwaldner Amtsblatt, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre.
- Art. 9 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung, der Revisionsbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes zur Einsichtnahme der Aktionäre am Gesellschaftssitz aufzulegen. In gleicher Weise ist bei Anträgen auf Abänderung der Statuten vorzugehen.
- Art. 10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei seiner Verhinderung ein anderes, vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied dieses Organs. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen oder mehrere Stimmzähler.
- Art. 11 Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- Art. 12 Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht an der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus. Dabei trifft es auf eine Aktie à nom. Fr. 10.- eine Stimme und auf eine Aktie à nom. Fr. 250.- fünfundzwanzig Stimmen. Jede Aktie berechtigt zu mindestens einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, wozu eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist.

## 1.1.2. Statuten

Eigener:	Direktor	Seite :	4 von 8	Version:	4.0
Erstellt:	Jürg Balsiger	Erstellt am:	02.02.2009	Gültig ab:	17.08.2009



Art. 13 Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten entgegensteht, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen oder der Vorsitzende kann von sich aus geheime Abstimmung anordnen.

### b) Der Verwaltungsrat

Art. 14 Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und die wieder wählbar sind. Bei Ersatzwahlen tritt das neugewählte Mitglied in die Amtsdauer des Vorgängers ein.  
Der Verwaltungsrat wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Es steht dem Verwaltungsrat frei, einen Verwaltungsausschuss und einen Delegierten zu ernennen.  
Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Art. 15 Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder wenn ein Mitglied schriftlich die Einberufung verlangt.  
Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Das Stimmenmehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.  
Die Beschlussfassung kann auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.  
Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem ändern Organ der Gesellschaft übertragen sind. Er hat insbesondere die in Art. 716a OR aufgeführten unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.  
Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er bezeichnet die Mitglieder und allfällige weitere Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 17 Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen nebst Vergütung ihrer Spesen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.  
Besondere Bemühungen einzelner Mitglieder kann der Verwaltungsrat angemessen entschädigen.

## 1.1.2. Statuten

Eigener:	Direktor	Seite :	5 von 8	Version:	4.0
Erstellt:	Jürg Balsiger	Erstellt am:	02.02.2009	Gültig ab:	17.08.2009



### c) *Die Revisionsstelle*

Art. 18 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 6 lit. c und der Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Art. 18.1 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 18.1.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## 1.1.2. Statuten

Eigener: Direktor	Seite : 6 von 8	Version: 4.0
Erstellt: Jürg Balsiger	Erstellt am: 02.02.2009	Gültig ab: 17.08.2009



### IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Gewinnverwendung

Art. 19 Das Geschäftsjahr wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Für die Aufstellung der Jahresrechnung sowie die Berechnung und Verwendung des Bilanzgewinnes gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und, soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthält, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

### V. Bekanntmachungen

Art. 20 Publikationsorgane der Gesellschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.  
Die Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Nidwalden oder, sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre.

### VI. Auflösung und Liquidation

Art. 21 Auflösung und Liquidation erfolgen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

### VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die vorliegenden Statuten (Art. 1 – 22) wurden an der ordentlichen Generalversammlung der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft am 01. Mai 2009 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 2. Mai 1997.

## 1.1.2. Statuten

Eigener: Direktor	Seite : 7 von 8	Version: 4.0
Erstellt: Jürg Balsiger	Erstellt am: 02.02.2009	Gültig ab: 17.08.2009



Stans, den 01. Mai 2009

Für die Generalversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Heinz Keller

Jürg Balsiger

Die Urkundsperson:

Dr. iur. Urs Peter Zelger

## 1.1.2. Statuten

Eigener: Direktor	Seite : 8 von 8	Version: 4.0
Erstellt: Jürg Balsiger	Erstellt am: 02.02.2009	Gültig ab: 17.08.2009



### ***Beglaubigung***

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Nidwalden, Dr. iur. Urs Peter Zelger, 1946, Rechtsanwalt, von Stans, mit Büro in 6370 Stans, Alter Postplatz 2/City, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten mit den in der öffentlichen Urkunde über die ordentliche Generalversammlung vom 01. Mai 2009 der Stanserhorn-Bahn-Aktiengesellschaft (vorher: Stanserhorn-Bahn-Gesellschaft) mit Sitz in Stans NW aufgeführten Statuten, welche die Statuten vom 02. Mai 1997 ersetzen, identisch sind und insgesamt 7 Seiten (inkl. Beglaubigung) umfassen.

Stans, den 01. Mai 2009

Die Urkundsperson:

Dr. iur. Urs Peter Zelger